



## Amtliche Bekanntmachungen

---

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische und hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

---

Nr. 38/2019

9. August 2019

### Inhaltsverzeichnis

---

Hausordnung der Technischen Universität Chemnitz vom 8. August 2019

Seite 1101

---

### **Hausordnung der Technischen Universität Chemnitz Vom 8. August 2019**

Aufgrund von § 13 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 27 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245, 255) geändert worden ist, hat das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz die folgende Hausordnung erlassen.

#### **Inhaltsübersicht**

##### **Erster Teil: Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Hausrecht
- § 3 Öffnungszeiten

##### **Zweiter Teil: Sicherheit und Ordnung**

- § 4 Allgemeine Nutzungsregeln
- § 5 Nutzung der Räume
- § 6 Genehmigungspflichtige und unzulässige Betätigungen
- § 7 Plakatieren
- § 8 Tiere
- § 9 Rauchverbot
- § 10 Waffenverbot

##### **Dritter Teil: Nutzung von Freiflächen durch Fahrzeuge**

- § 11 Allgemeine Verkehrsregeln
- § 12 Fahrräder
- § 13 Kraftfahrzeuge

**Vierter Teil: Verhalten in besonderen Situationen**

§ 14 Fundsachen

§ 15 Verhalten bei der Feststellung strafbarer Handlungen im Geltungsbereich dieser Hausordnung

§ 16 Verhalten im Not- und Schadensfall

**Fünfter Teil: Rechtsfolgen von Verstößen, Haftung**

§ 17 Ahndung von Verstößen

§ 18 Haftung

**Sechster Teil: Schlussbestimmungen**

§ 19 Sonstige Ordnungen

§ 20 Inkrafttreten

**Anhang 1: Universitätsteile der Technischen Universität Chemnitz****Anhang 2: Kurzfassung für den Aushang****Anhang 3: Öffnungszeiten der jeweiligen Standorte**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden in der Regel das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten selbstverständlich für alle Geschlechter.

**Erster Teil:  
Allgemeine Vorschriften****§ 1  
Geltungsbereich**

- (1) Diese Hausordnung gilt für alle der Technischen Universität Chemnitz (im folgenden TUC genannt) zur Nutzung übertragenen Liegenschaften, Gebäude und Räume, einschließlich der Parkplätze und Wege (Anhang 1).
- (2) Sie gilt für alle Personen, die sich in den Einrichtungen der TUC aufhalten (im folgenden Nutzer genannt). Sie gilt auch für Auftragnehmer der TUC und des Staatsbetriebes Sächsisches Immobilien- und Baumanagement (nachfolgend SIB). Mit Betreten der in Absatz 1 genannten Bereiche erkennt jeder Nutzer diese Hausordnung als verbindlich an. Für deren Kenntnisnahme existiert eine für den Aushang vorgesehene Kurzfassung (Anhang 2). Das Einhalten dieser Ordnung ist Bestandteil von Verträgen mit Unternehmen, deren Mitarbeiter im Geltungsbereich dieser Ordnung tätig werden.
- (3) In angemieteten Liegenschaften, Gebäuden und Räumen (Anhang 1) gilt die Hausordnung des Vermieters. Ergänzend findet die Hausordnung der TUC Anwendung, wenn sie der Hausordnung des Vermieters nicht widerspricht.

**§ 2  
Hausrecht**

- (1) Eigentümer/Mieter aller von der TUC genutzten Gebäude und Grundstücke ist der Freistaat Sachsen, vertreten durch das Staatsministerium der Finanzen (SMF), welches wiederum durch den SIB vertreten wird.
- (2) Der Rektor der TUC übt das Hausrecht im Geltungsbereich dieser Hausordnung aus (§ 82 Abs. 2 Satz 1 SächsHSFG).

- (3) Der Rektor überträgt darüber hinaus das Hausrecht an (§ 82 Abs. 2 Satz 2 SächsHSFG):
1. die Prorektoren und den Kanzler für die gesamte Universität,
  2. den Dezenten für Bauwesen und Technik, die Abteilungsleiter und die Sachgebietsleiter des Dezernates für Bauwesen und Technik für die gesamte Universität,
  3. bestimmte Mitarbeiter des Dezernates Bauwesen und Technik für die gesamte Universität nach entsprechender Unterweisung sowie auf Vorschlag des Leiters des Dezernats Bauwesen und Technik,
  4. die Dekane und deren Vertreter für die ihrer Fakultät zugewiesenen Räume und Freiflächen,
  5. die Leiter der Zentralen Einrichtungen und deren Vertreter für die der jeweiligen Zentralen Einrichtung zugewiesenen Räume und Freiflächen,
  6. die Lehrenden jeweils für den Raum und den Zeitraum, in dem sie eine Lehrveranstaltung durchführen,
  7. die aufsichtsführenden Personen bei universitären Prüfungen jeweils für den Raum und den Zeitraum der Prüfung,
  8. den durch die TUC beauftragten Wach- und Sicherheitsdienst für die gesamte Universität.
- Die Ausübung des Hausrechts kann durch den Rektor entzogen sowie weiteren Personen übertragen werden. Dem Personalrat ist dies mitzuteilen.
- (4) Bei Veranstaltungen kann die Ausübung des Hausrechts im Rahmen von Nutzungsvereinbarungen an Dritte übertragen werden. Im Übrigen gelten für Veranstaltungen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen der TUC<sup>7)</sup>.

### **§ 3**

#### **Öffnungszeiten**

- (1) Die Zeiten, in denen die Liegenschaften und Gebäude der TUC zugänglich sind, werden vom Rektorat festgelegt. Sie können auf der Internetseite der TUC eingesehen werden. Soweit keine anderen Regelungen bestehen, sind die Gebäude der TUC zu den im Anhang 3 aufgeführten Zeiten geöffnet.
- (2) Soweit das Offenhalten von Gebäuden und Räumen zu anderen als den festgelegten Zeiten im besonderen Einzelfall, insbesondere zur Durchführung von Lehrveranstaltungen, Prüfungen, sonstigen wissenschaftlichen Veranstaltungen und akademischen Feiern sowie für Veranstaltungen der studentischen Selbstverwaltung erforderlich wird, sind derartige Abweichungen rechtzeitig und schriftlich beim Dezernat Bauwesen und Technik<sup>6)</sup> zu beantragen.
- (3) Außerhalb der gemäß Absatz 1 und 2 festgelegten Zeiten sind die Gebäude stets verschlossen zu halten.

#### **Zweiter Teil: Sicherheit und Ordnung**

### **§ 4**

#### **Allgemeine Nutzungsregeln**

- (1) Jeder Nutzer hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder belästigt werden. Insbesondere dürfen die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der TUC und die Durchführung genehmigter Veranstaltungen nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Anordnungen von mit der Ausübung des Hausrechts betrauten Personen, die diese insbesondere zur Aufrechterhaltung der Ordnung, einschließlich der Sauberkeit, der Ruhe und der Sicherheit treffen, sind zu befolgen.
- (3) Gebäude, Einrichtungen, Räume und Inventar sind pfleglich zu behandeln und in einem ordentlichen Zustand zu erhalten. Insbesondere der Umgang mit technischen Anlagen hat umsichtig und sachgemäß zu erfolgen. Die Nutzer sind verpflichtet, darauf hinzuwirken.

ken, dass Schäden, insbesondere durch Feuer, Diebstahl oder Einbruch, vermieden werden. Technische Störungen und bauliche Schäden sind unverzüglich dem Dezernat Bauwesen und Technik<sup>6)</sup> anzuzeigen. Veränderungen an Gebäuden, technischen Anlagen und Freiflächen sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Dezernates Bauwesen und Technik<sup>6)</sup> zulässig.

- (4) In sämtlichen Liegenschaften und Gebäuden ist auf Ordnung, Sauberkeit und Hygiene zu achten. Abfälle sind nur in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter einzuwerfen. Das Mitbringen von privatem Müll und Wertstoffen zur Entsorgung durch die TUC ist untersagt.
- (5) Mit Wasser und Energie ist sparsam umzugehen. Dazu gehören insbesondere: kurzfristiges Lüften während der Heizperiode, Vermeidung überhöhter Raumtemperaturen und ein dem Nutzungszweck angepasster Einsatz der elektrischen Beleuchtung. Bei längerem Verlassen des Raumes ist das Licht auszuschalten.
- (6) Die Liegenschaften und Gebäude der TUC dürfen von unbefugten Personen nicht als Aufenthaltsort genutzt werden. Das Übernachten in Gebäuden oder Liegenschaften der TUC ist ohne vorherige Genehmigung untersagt.

## **§ 5**

### **Nutzung der Räume**

- (1) Die Benutzung der Gebäude und Räume der TUC, insbesondere Hörsäle, Dienst- und Seminarräume, ist grundsätzlich nur Nutzern der Universität zum Zwecke der Erfüllung ihrer Aufgaben an der TUC oder zu Studienzwecken gestattet. Eine Nutzungsänderung, insbesondere auch die Durchführung von Veranstaltungen außerhalb des universitären Dienstbetriebes, bedarf der Genehmigung durch das Dezernat Bauwesen und Technik<sup>6)</sup>.
- (2) Die Lehrräume sind mit einer definierten Ausstattung ausgerüstet. Stühle, Tische, Einrichtungsgegenstände und Technik dürfen nicht dauerhaft zwischen den Räumen ausgetauscht oder aus ihnen entfernt werden. Erkennbare Unregelmäßigkeiten sind umgehend dem Dezernat Bauwesen und Technik<sup>6)</sup> mitzuteilen.
- (3) In Laboren, Werkstätten und sonstigen speziellen Räumen sind die dort geltenden Benutzungsordnungen und Sicherheitsbestimmungen einzuhalten. Weiterhin ist in entsprechend gekennzeichneten Räumen der Verzehr von Speisen und Getränken untersagt.
- (4) Entsprechend gekennzeichnete Räume, Flächen und Anlagen (z. B. Heizräume, Klimatechnik, Aufzugstechnik, Serverräume, Dachflächen) dürfen von Unbefugten nicht betreten werden.
- (5) Das Betreiben von privaten Geräten, insbesondere von Heiz-, Rundfunk- und Fernsehgeräten, DVD-Playern und Videorecordern, ist in den Diensträumen nicht gestattet. Davon ausgenommen sind batteriebetriebene elektronische Geräte sowie die Benutzung von Laptops, Kaffeemaschinen, Wasserkochern, Mikrowellen und kleinen Kühlschränken. Die Nutzung netzbetriebener Geräte muss durch die Prüfung ortsveränderlicher elektrischer Betriebsmittel und durch den Vorgesetzten zugelassen werden.
- (6) Für den Verschluss der Dienstzimmer sowie Mobiliar sind die jeweiligen Nutzer verantwortlich. Unbesetzte Dienstzimmer sind - auch bei kurzfristiger Abwesenheit - zu verschließen.
- (7) Bei längerem Verlassen der Räume sowie bei entsprechender, die Gebäude, Einrichtung oder die Sicherheit gefährdender, Witterung sind die Fenster zu schließen.

## **§ 6**

### **Genehmigungspflichtige und unzulässige Betätigungen**

- (1) Auf und in den der TUC zur Nutzung übertragenen Liegenschaften und Gebäuden bedürfen insbesondere der Genehmigung:
  1. das Aushängen von Plakaten und Anschlägen außerhalb der hierfür gekennzeichneten Flächen,
  2. das Verteilen von Druckerzeugnissen jeder Art (z. B. Handzettel) außerhalb der hierfür vorgesehenen Aufsteller,

3. das Veranstalten von Sammlungen, Umfragen und Wahlen; dies betrifft nicht Umfragen und Wahlen, die von dazu befugten Institutionen der TUC veranstaltet werden,
4. das Aufstellen von Informations- und Verkaufsständen sowie jede andere Art des Vertriebs von Waren und des Sammelns von Bestellungen,
5. Bild- und Tonaufnahmen zu nicht unmittelbar privaten oder dienstlichen Aufgaben im Interesse der TUC, insbesondere auch zu gewerblichen Zwecken,
6. die Benutzung von Hörsälen, anderen Räumen, Freiflächen für Veranstaltungen, z.B.: Ausstellungen, Konferenzen und Tagungen, Grillveranstaltungen oder Sportveranstaltungen.

Die Genehmigung ist beim Dezernat Bauwesen und Technik<sup>6)</sup> oder dem Bereich Prorektor für Transfer und Weiterbildung<sup>5)</sup> zu beantragen. Sie wird durch die jeweils zuständige Stelle erteilt.

- (2) Unzulässige Betätigungen sind insbesondere:
  1. die Eigen- und Fremdgefährdung durch Alkohol-, Medikamenten- oder Suchtmittelmissbrauch,
  2. vermeidbare Lärmbelästigungen,
  3. das Benutzen von Rollschuhen, Inline-Skates, Skateboards, Rollern, E-Scootern u. ä. in den Universitätsgebäuden und auf ausgewiesenen Flächen,
  4. das Blockieren und Außerkraftsetzen von Flucht-, Brand- und Rauchschutztüren sowie von Flucht- und Rettungswegen, Notausgängen und Feuerlöscheinrichtungen,
  5. eigenmächtige Veränderungen an Gebäuden, Räumen, Anlagen und technischen Einrichtungen,
  6. Überflüge mit Drohnen und ferngesteuerten Fluggeräten. Das Luftfahrtgesetz bleibt unberührt.
- (3) Eine parteipolitische Betätigung während des Wahlkampfes (in einem Zeitraum von 6 Monaten vor einer Wahl) in den Gebäuden und auf den von der Universität verwalteten Liegenschaften ist nicht zulässig. Das Neutralitätsgebot ist einzuhalten. Für Maßnahmen und Veranstaltungen im Zusammenhang mit den Wahlen zu den Ämtern und Gremien der Universität gelten die hierfür jeweils bestehenden Regelungen.
- (4) Im Geltungsbereich dieser Hausordnung sind Verhaltensweisen, die den friedlichen und respektvollen Umgang der Nutzer der Universität miteinander gefährden oder stören, zu unterlassen. Insbesondere ist die Verwendung von Kennzeichen mit verfassungswidrigen, rassistischen, fremdenfeindlichen, gewaltverherrlichenden oder anderen menschenverachtenden Inhalten verboten.

## **§ 7 Plakatieren**

- (1) Das Aushängen und Plakatieren von Anschlägen, Plakaten, Hinweisen, Ankündigungen oder Mitteilungen ist nur an den dafür vorgesehenen Aushangflächen zulässig. Insbesondere das Bekleben von Wänden, Türen und Fenstern ist verboten. Auskunft hierüber erteilen das Dezernat Bauwesen und Technik<sup>6)</sup> und der Bereich Prorektor für Transfer und Weiterbildung<sup>5)</sup>. Aushänge an anderen Stellen werden entfernt. Mehrfachplakatierungen am selben Ort sind nicht zulässig.
- (2) Für das Anbringen von Aushängen sind nur solche Materialien erlaubt, die sich rückstandslos und leicht entfernen lassen. Die Entfernung der Aushänge obliegt dem Verursacher bzw. der hierfür verantwortlichen Person (Auftraggeber). Weisen Plakate auf eine Veranstaltung hin, so sind diese spätestens 2 Arbeitstage nach der Veranstaltung zu entfernen.
- (3) Die Aushänge müssen den Namen der verantwortlichen Person enthalten. Fehlt diese Angabe, können die Plakate entfernt werden.
- (4) Plakate mit sittenwidrigen, strafbaren oder verfassungsfeindlichen Inhalten sind verboten und werden auf Kosten der verantwortlichen Person entfernt.

**§ 8****Tiere**

- (1) Das Mitbringen von Tieren jeglicher Art ist in allen Gebäuden der TUC nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Dezernat Bauwesen und Technik<sup>6)</sup>.
- (2) Absatz 1 gilt nicht in den gesetzlich geregelten Ausnahmefällen, insbesondere für Blinden- und Behindertenbegleithunde.
- (3) Im Freigelände sind Hunde und sonstige Tiere an der Leine zu führen oder in entsprechend geeigneten Transportbehältnissen zu transportieren. Ausnahmen, die über die gesetzliche Regelung hinausgehen, kann das Rektorat zulassen. Für die Beseitigung der Fäkalien oder anderer durch das Tier verursachter Verschmutzungen ist der Tierhalter oder Betreuer verantwortlich.

**§ 9****Rauchverbot**

- (1) Das Rauchen ist in allen Gebäuden und Dienstfahrzeugen der TUC verboten.
- (2) Das Rauchen ist nur im Freien gestattet. Einzelregelungen können dies einschränken. Diesbezügliche Abfälle dürfen nur an den dafür vorgesehenen Stellen in nichtbrennbaren Behältnissen entsorgt werden.

**§ 10****Waffenverbot**

Das Mitführen von Waffen, freien Waffen oder Imitationen mit Ausnahme von Dienstwaffen bei berechtigten Personen ist verboten.

**Dritter Teil:****Nutzung von Freiflächen durch Fahrzeuge****§ 11****Allgemeine Verkehrsregeln**

- (1) Die Bestimmungen des Straßenverkehrsrechts, insbesondere die Straßenverkehrsordnung (StVO), finden auf dem gesamten Gelände der TUC Anwendung und werden für verbindlich erklärt.
- (2) Ein- und Ausfahrten, Feuerwehrezufahrten und Fluchtwege sind stets freizuhalten. Darüber hinaus ist das Abstellen von Fahrrädern und Fahrzeugen aller Art auf Fußwegen, vor Hydranten und auf den Grünanlagen untersagt.
- (3) Im Bereich der Park- und Stellplätze ist zudem die Dienstvereinbarung zur Parkplatzrahmenordnung<sup>8)</sup> zu beachten.

**§ 12****Fahrräder**

- (1) Das Mitführen und Abstellen von Fahrrädern in den Gebäuden und Räumen der TUC ist verboten.
- (2) Fahrräder sind nur an den dafür ausgewiesenen Fahrradständern abzustellen. Die TUC übernimmt keine Haftung bei Diebstahl oder Beschädigung.
- (3) Das Abstellen an Handläufen und Geländern ist nicht zulässig.
- (4) Unzulässig abgestellte Fahrräder können kostenpflichtig entfernt werden.

**§ 13****Kraftfahrzeuge**

- (1) Das Parken von Kraftfahrzeugen ist nur auf den entsprechend gekennzeichneten Flächen und ausgewiesenen Parkplätzen gestattet. Die Fahrzeuge dürfen nur so abgestellt werden, dass keine Verkehrsbehinderung eintritt. Vorhandene Markierungen sind zu beachten.

- (2) Zur Aufrechterhaltung eines reibungslosen Betriebsablaufes können widerrechtlich und verkehrsbehindernd abgestellte Fahrzeuge jeglicher Art auf Kosten des Halters abgeschleppt werden. Zuvor sind zumutbare Maßnahmen zur Halterermittlung einzuleiten. Das gilt nicht bei Gefahr im Verzug.

**Vierter Teil:  
Verhalten in besonderen Situationen**

**§ 14  
Fundsachen**

- (1) Fundsachen sind unverzüglich im Fundbüro der TUC, Straße der Nationen 62, Zimmer A10.112, oder beim Wachschutz abzugeben. Ansprechpartner für Fundsachen sind weiterhin der Hausmeister des jeweiligen Standortes sowie die Universitätsbibliothek und das Studentenwerk Chemnitz-Zwickau für den Bereich der Mensas am jeweiligen Standort.
- (2) Die Fundsachen werden im Fundbüro der TUC bis zur Weitergabe an das Fundbüro der Stadt Chemnitz, Düsseldorfer Platz 1, aufbewahrt. Die Abgabe erfolgt in der Regel jeweils zum Quartalsende.

**§ 15  
Verhalten bei der Feststellung strafbarer Handlungen im  
Geltungsbereich dieser Hausordnung**

- (1) Wird ein Einbruch, ein Diebstahl oder eine andere strafbare Handlung festgestellt, sind unverzüglich der unmittelbare Vorgesetzte, das Dezernat Bauwesen und Technik<sup>6)</sup> und der Wachschutz<sup>1)</sup> zu informieren.
- (2) Wer eine strafbare Handlung erkennt bzw. durch Einbruch oder Diebstahl betroffen ist, informiert unabhängig von der Meldung im Haus das zuständige Polizeirevier Chemnitz bzw. die nächste Polizeidienststelle.
- (3) Bis zum Eintreffen der Polizei ist der Tatort zu beaufsichtigen oder abzusperren, um vorhandene Spurenlagen zu sichern.

**§ 16  
Verhalten im Not- und Schadensfall**

- (1) In gesundheitsgefährdenden Notfallsituationen ist wie folgt vorzugehen:
1. Absicherung der Ereignisstelle,
  2. wenn erforderlich medizinische<sup>4)</sup> und polizeiliche Hilfe<sup>2)</sup> herbeirufen,
  3. Erste Hilfe leisten,
  4. wenn erforderlich Übergabe des Verletzten an die Rettungskräfte sowie
  5. Meldung des Ereignisses an das Büro für Arbeitssicherheit und Umweltschutz.
- (2) In freiheitsgefährdenden Notfallsituationen (bspw. Erpressung, Amoklauf, Bedrohung, Anschlag), ist wie folgt vorzugehen:
1. Selbstschutz einleiten (bspw. Verbarrikadieren, Entfernen von der Ereignisstelle, Räumen der Universität)
  2. Polizei<sup>2)</sup> und den Havarie-Notruf, bzw. Universitätsnotruf (Wache)<sup>1)</sup> informieren sowie
  3. den Anordnungen der Einsatzkräfte bzw. des Krisenstabes und deren Beauftragten Folge leisten.
- (3) In feuer- bzw. explosionsbedingten Notfallsituationen ist wie folgt vorzugehen:
1. Menschen außer Gefahr bringen,
  2. wenn keine automatische Brandmeldung (Hausalarmsignal) erfolgt, über Druckknopfbrandmelder oder Notruf die Feuerwehr<sup>2)</sup> und den Havarie-Notruf bzw. Universitäts-Notruf (Wache)<sup>1)</sup> informieren,

3. ggf. wichtige Sachwerte sichern und unter Vermeidung von Selbstgefährdung bis zum Eintreffen der Feuerwehr Löschmittel einsetzen, andernfalls Räumen des Gebäudes und Sammelplatz aufsuchen.  
Einzelheiten zum Brandschutz und zum Verhalten im Brandfall sind der Brandschutzordnung<sup>9)</sup> zu entnehmen.
- (4) In Havariesituationen (technische Störungen, Witterungseinwirkungen) ist wie folgt vorzugehen:
  1. nach Möglichkeit Gefahrenabwehrmaßnahmen einleiten,
  2. den Havarie-Notruf, bzw. Universitäts-Notruf (Wache) informieren<sup>1)</sup>,
  3. ggf. Hilfskräfte (Feuerwehr, THW) und Fachfirmen für die Schadensbeseitigung anfordern sowie
  4. Schadensstelle sichern und bis zum Eintreffen der Hilfskräfte beaufsichtigen.  
Die Hinweise des Sicherheitsmerkblattes<sup>10)</sup> der TU Chemnitz für Mitglieder, Angehörige und Besucher der TU Chemnitz sowie Veranstalter und für an der TU tätige Unternehmen sind zu beachten.
- (5) Nutzer der TUC sind verpflichtet, Schäden oder drohende Schäden an den Gebäuden bzw. Einrichtungen oder drohende Gefahren unverzüglich dem Dezernat Bauwesen und Technik<sup>6)</sup> anzuzeigen.

## **Fünfter Teil: Rechtsfolgen von Verstößen, Haftung**

### **§ 17 Ahndung von Verstößen**

- (1) Die mit der Ausübung des Hausrechts betrauten Personen gemäß § 2 Abs. 3 sind befugt, die zur Beseitigung von Störungen des Hausfriedens erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.
- (2) Bei Verstößen gegen die Hausordnung sind unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit folgende Ordnungsmaßnahmen möglich:
  1. Ermahnung,
  2. Verweis aus den Gebäuden und von den Freiflächen,
  3. Hausverbot.
- (3) Strafanzeigen und Strafanträge, die im Zusammenhang mit der Ausübung des Hausrechtes gestellt werden, obliegen dem Rektor und weiteren durch den Rektor beauftragten Personen.
- (4) Bei Verstößen nach Absatz 2, sonstigen Unregelmäßigkeiten sowie Versagung von Genehmigungen im Geltungsbereich dieser Hausordnung ist das Rektorat unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

### **§ 18 Haftung**

- (1) Die TUC haftet lediglich im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für mittelbare Schäden und Folgeschäden ist ausgeschlossen. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Soweit gesetzlich eine zwingende Haftung besteht, insbesondere bezüglich Kardinalspflichten, d.h. Pflichten der TUC, welche eine sichere und ordnungsgemäße Nutzung der Räumlichkeiten und Liegenschaften überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der befugte Nutzer regelmäßig vertrauen darf, bleibt diese unberührt. Regelungen, die sich aus einem arbeits- oder beamtenrechtlichen Verhältnis zur TUC ergeben, bleiben ebenso unberührt.
- (2) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Beamten und Angestellten sowie sonstigen Erfüllungsgehilfen der TUC.



## **Sechster Teil: Schlussbestimmungen**

### **§ 19 Sonstige Ordnungen**

Neben dieser Hausordnung gelten weitere Gesetze, Verordnungen, Ordnungen, Dienstanweisungen und Verfügungen, die dem jeweils betroffenen Personenkreis in gesonderter Form bekanntgegeben werden (Amtliche Bekanntmachungen, Internet) bzw. allgemein veröffentlicht werden, sofern die Belange aller Nutzer berührt werden. Hierzu gehören insbesondere die Brandschutzordnung<sup>9)</sup>, die Arbeitsstättenverordnung<sup>11)</sup>, die Dienstvereinbarung zur Parkplatzrahmenordnung<sup>8)</sup> sowie spezielle Nutzungsordnungen.

### **§ 20 Inkrafttreten**

Diese Hausordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates der Technischen Universität Chemnitz vom 26. Juni 2019.

Chemnitz, den 8. August 2019

Der Rektor  
der Technischen Universität Chemnitz  
Prof. Dr. Gerd Strohmeier

- 
- 1) Universitätsnotruf unter 0371-531 44111 oder Havarie-Notruf (7:00 – 17:00 Uhr) unter 0371-531 44112
  - 2) Polizeiliche Hilfe unter Notruf 110
  - 3) Feuerwehr unter Notruf 112
  - 4) Medizinische Hilfe unter Notruf 112, polizeiliche Hilfe unter Notruf 110 und Gift-Notruf unter 0361/730730.
  - 5) Bereich Prorektor für Transfer und Weiterbildung, erreichbar unter: [www.mytuc.org/ptw](http://www.mytuc.org/ptw) oder telefonisch unter 0371-531 10030
  - 6) Dezernat Bauwesen und Technik, erreichbar unter [www.mytuc.org/dez5](http://www.mytuc.org/dez5) oder telefonisch unter 0371-531 12500
  - 7) AGB für Veranstaltungen an der TUC, abrufbar unter [www.mytuc.org/agbv](http://www.mytuc.org/agbv)
  - 8) Parkplatzrahmenordnung, abrufbar unter [www.mytuc.org/park](http://www.mytuc.org/park)
  - 9) Brandschutzordnung, abrufbar unter [www.mytuc.org/bs0](http://www.mytuc.org/bs0)
  - 10) Sicherheitsmerkblatt, abrufbar unter [www.mytuc.org/smb](http://www.mytuc.org/smb)
  - 11) Arbeitsstättenverordnung, abrufbar unter: [www.mytuc.org/asv](http://www.mytuc.org/asv)

**Anhang 1: Universitätsteile der Technischen Universität Chemnitz**



**Anhang 2: Kurzfassung für den Aushang****Hausordnung**

- für den Aushang vorgesehene Fassung -

1. Die Hausordnung<sup>1</sup> gilt für alle Personen, die Gebäude und Flächen der Technischen Universität Chemnitz (TUC) betreten.
2. Der Rektor übt das Hausrecht aus und kann dieses weiteren Personen übertragen.
3. Gebäude und Flächen der TUC sind entsprechend des jeweiligen Zweckes zu nutzen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Dezernat Bauwesen und Technik<sup>2</sup>.
4. Es sind Verhaltensweisen zu unterlassen, die den friedlichen und respektvollen Umgang miteinander gefährden oder stören. Die Veröffentlichung von verfassungswidrigen, rassistischen, fremdenfeindlichen, gewaltverherrlichenden oder anderen menschenverachtenden Inhalten und deren Symbolen ist verboten.
5. Gebäude, Einrichtungen, Räume und Inventar sind pfleglich zu behandeln und vor Beschädigung zu schützen. Das Austauschen oder Entfernen von Inventar aus Lehrräumen ist nicht gestattet.
6. Es ist auf Ordnung, Sauberkeit und Hygiene zu achten. Abfälle sind nur in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter einzuwerfen. Das Mitbringen von privatem Müll zur Entsorgung durch die TUC ist untersagt.
7. Es sind die für die jeweiligen Räume geltenden Benutzungsordnungen und Sicherheitsbestimmungen einzuhalten.
8. Sicherheitsrelevante Einrichtungen (z.B. Flucht-, Brand- und Rauchschutztüren sowie Flucht- und Rettungswege, Notausgänge, Feuerlöscheinrichtungen und Erste-Hilfe-Mittel) dürfen nicht blockiert, verstellt, zugehängt oder entfernt werden.
9. Beim Verlassen der Räume sind die Fenster zu schließen und das Licht auszuschalten.
10. Die Gebäude sind außerhalb der Öffnungszeiten<sup>3</sup> zu verschließen.
11. Gebäude und Flächen dürfen nicht von unberechtigten Personen genutzt werden. Das Übernachten ohne Genehmigung ist untersagt.
12. Das Benutzen von Inline-Skates, Skateboards, Rollern u. ä. ist in Gebäuden und auf ausgewiesenen Flächen nicht gestattet.
13. Plakatiert werden darf nur an den dafür ausgewiesenen Flächen.
14. Das Mitbringen von Tieren ist in allen Gebäuden grundsätzlich nicht gestattet.
15. In allen Gebäuden gilt Rauchverbot. Rauchen ist nur auf den dafür vorgesehenen Flächen erlaubt.
16. An der TUC gilt ein generelles Waffenverbot.
17. Fahrräder dürfen nur an den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.
18. Fundsachen sind im Fundbüro der TUC (A10.112), oder beim Wachschatz abzugeben.
19. Auf dem gesamten Gelände der TUC gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO) und die Dienstvereinbarung zur Parkplatzrahmenordnung<sup>4</sup>.

Chemnitz, den 8. August 2019

Prof. Dr. Gerd Strohmeier  
Der Rektor

**Wichtige Rufnummern im Not- und Schadensfall**

Universitäts-Notruf (Wache)	0371-531 44111
Havarie-Notruf (Mo-Fr 07:00 - 17:00 Uhr)	0371-531 44112
Wache Straße der Nationen	0371-531 19200
Wache Reichenhainer Straße	0371-531 19100
Giftnotruf	0361 730730
Allgemeiner Notruf	110 / 112

<sup>1</sup> Ausführliche Hausordnung unter [www.mytuc.org/hausordnung](http://www.mytuc.org/hausordnung)

<sup>2</sup> Dezernat Bauwesen und Technik, erreichbar unter [www.mytuc.org/dez5](http://www.mytuc.org/dez5) oder telefonisch unter 0371 531-12500

<sup>3</sup> Öffnungszeiten unter [www.mytuc.org/zeit](http://www.mytuc.org/zeit)

<sup>4</sup> Parkplatzrahmenordnung unter [www.mytuc.org/park](http://www.mytuc.org/park)

**Anhang 3: Öffnungszeiten der jeweiligen Standorte**

<b>A 10-12 und A 14 Straße der Nationen 62</b>	Montag-Freitag Samstag (Zugang nur über Toreinfahrt Straße der Nationen)	6:00 - 20:00 Uhr 7:00 - 14:00 Uhr
<b>A 13 Straße der Nationen 62 Nordbau</b>	Montag-Donnerstag	6:00 - 21:00 Uhr
<b>A 14 Zentralbibliothek</b>	Montag-Freitag Samstag	8:30 - 19:00 Uhr 10:00 - 13:00 Uhr
<b>C 42 CampusBibliothek I</b>	Montag - Freitag Samstag	8:30 - 24:00 Uhr 10:00 - 18:00 Uhr
<b>C 46-47 CampusBibliothek II</b>	Montag-Freitag Samstag	8:30 - 21:00 Uhr 10:00 - 18:00 Uhr
<b>A 20 Bahnhofstraße 8</b>	Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag Mittwoch	6:00 - 16:00 Uhr 6:00 - 17:00 Uhr
<b>A 20 Carolastraße 8</b>	Montag-Freitag	6:00 - 18:00 Uhr
<b>C 46-47 Reichenhainer Straße 39/41</b>	Montag-Donnerstag Freitag Samstag	6:00 - 21:30 Uhr 6:00 - 21:00 Uhr 9:00 - 18:00 Uhr
<b>C 60 Reichenhainer Straße 70 Physikbau (Haus P)</b>	Montag-Freitag	6:00 - 21:30 Uhr
<b>C 21-24 Reichenhainer Straße 70 A-D Bau</b>	Montag-Freitag Samstag	6:00 - 20:30 Uhr 7:00 - 14:00 Uhr
<b>C 25 Reichenhainer Straße 70 Weinholdbau</b>	Montag-Freitag Samstag	6:00 - 21:30 Uhr 7:00 - 14:00 Uhr
<b>C 26 Reichenhainer Straße 70 Laborhalle (Halle H)</b>	Montag-Freitag	6:00 - 20:30 Uhr
<b>C 10 Reichenhainer Straße 90 (Hörsaalgebäude)</b>	Montag-Freitag Samstag (außer Semesterpause)	7:00 - 20:30 Uhr nach Bedarf
<b>C 33-35 Thüringer Weg 7, 9, 11</b>	Montag - Donnerstag Freitag	6:00 - 21:00 Uhr 6:00 - 18:00 Uhr
<b>E 01-06 Erfenschlager Straße 73</b>	Montag - Freitag	6:00 - 19:00 Uhr
<b>B 01 Wilhelm-Raabe-Straße 43 Hauptgebäude</b>	Montag-Freitag Samstag	6:00 - 20:30 Uhr 8:00 - 14:00 Uhr
<b>C 43 Reichenhainer Straße 31-33 Zentrum für Fitness und Ge- sundheit</b>	Montag-Donnerstag Freitag Samstag	6:00 - 22:00 Uhr 6:00 - 20:00 Uhr 10:00 - 14:00 Uhr
<b>CSP 2 Thüringer Weg 11 Universitätssporthalle</b>	Montag-Freitag	7:00 - 23:00 Uhr
<b>CSP 3 Freisportanlage</b>		
September-Oktober	Montag-Freitag	8.00 - 18.00 Uhr
November-Februar	Montag-Freitag	8.00 - 16.00 Uhr
März-April	Montag-Freitag	8.00 - 18.00 Uhr
Mai-August	Montag-Freitag	7.00 - 21.00 Uhr
	Feiertag und Wochenende	ab 9:00 Uhr

Stand 01.08.2019